



# Was tun bei Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten?

Handreichung für Leiterinnen und Leiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen

## 1. Zielstellung

Ziel aller Maßnahmen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In diesem Zusammenhang obliegt den Leiterinnen und Leitern von Gemeinschaftseinrichtungen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten eine hohe Eigenverantwortung.

## 2. Verfahrensweg

Mit dieser Handreichung wird eine gekürzte Übersicht über die nach § 34 (1) IfSG in Frage kommenden Infektionskrankheiten zur Verfügung gestellt. Dazu gehören die Meldepflicht, die Maßnahmen bis zur Wiedenzulassung und die Zeitdauer der notwendigen Aushänge.

Grundlage ist die im Januar 2020 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Wiedenzulassung zu Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Empfehlung für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen (nur noch für die Erkrankungen, die nicht beim RKI geregelt sind) sowie das IfSG in der jeweils gültigen Fassung.

- [www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Mbl\\_Wiedenzulassung\\_schule.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedenzulassung/Mbl_Wiedenzulassung_schule.html)
- [www.gesunde.sachsen.de/download/luu/Empfehlungen\\_zur\\_Wiedenzulassung.pdf](http://www.gesunde.sachsen.de/download/luu/Empfehlungen_zur_Wiedenzulassung.pdf)

**Bitte beachten:** Kinder können die Einrichtung wieder besuchen, wenn ein Besuchsverbot durch das Gesundheitsamt aufgehoben wurde, oder wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Das Infektionsschutzgesetz legt nicht fest, dass das ärztliche Urteil schriftlich erfolgen muss. Der Arzt kann auch mündlich urteilen.

Die Eltern sind über ihre unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Einrichtung aufzuklären.

### Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung:

- leitet die Meldung mit Namen und Geburtsdatum des Kindes sowie des Erkrankungstages unverzüglich weiter an:

Amt für Gesundheit und Prävention  
Hertzstraße 23, 01257 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 82 04, (03 51) 4 88 82 05,  
(03 51) 4 88 82 08

Fax: (03 51) 4 88 82 03

E-Mail: [gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de](mailto:gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de)

- hängt in der Gemeinschaftseinrichtung eine Information über das Auftreten der entsprechenden Krankheit und der möglichen Zeitdauer der Ansteckungsgefahr aus,
- überwacht die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen vor Wiedenzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung.

Sind im Zusammenhang mit virusbedingten Erkrankungshäufungen (Durchfall/Erbrechen) Desinfektionsmaßnahmen mit viruzid wirksamen Desinfektionsmitteln in der Einrichtung erforderlich, so sind auch Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirma, Speisenversorgung) über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Art und Umfang sind im Hygieneplan zu regeln. Der Umgang mit benutztem Geschirr beispielsweise sollte dann mit Schutzhandschuhen erfolgen.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Die Meldepflicht bei Auftreten von Infektionskrankheiten ist begründet in § 34 (6) des IfSG vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung. Danach sind die Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, beim Auftreten der hier aufgeführten Infektionskrankheiten das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Gemäß § 34 (5) besteht für Betroffene, Eltern und Sorgeberechtigte Informationspflicht über die Erkrankung an die Gemeinschaftseinrichtung.

Pflichtverletzungen sind in beiden Fällen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG und können mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.

## Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Krankheit	meldepflichtig	Wiederzulassung/wann	Wiederzulassung/durch	Ausgang
Cholera	ja	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	Gesundheitsamt	5 Tage
Diphtherie	ja	2 negative Abstriche nach Behandlung	Gesundheitsamt	10 Tage
Enteritis (EHEC)	ja	nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	Gesundheitsamt	10 Tage
Salmonellen, Yersinien, Campylobacter, E-Coli	ja	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	10 Tage
Cryptosporidien	ja	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	12 Tage
Lamblien (Giardiasis)	ja	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	25 Tage
Virusenteritis (Adeno-, Rota-, Noro-, Astroviren)	ja	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	10 Tage
Infektiöse Mononucleose (Epstein-Barr-Virus)	nein	nach Genesung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	12 Tage
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis oder -Epiglottitis (Kehldeckelentzündung)	ja	nach Genesung, ggf. 24 Stunden nach Beginn der Antibiotika-Therapie	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) oder Gesundheitsamt	nein Kontakte beobachten 5 Tage
Hand-Fuß-Mund-Krankheit (Coxsackie-Virus, Entero-Virus)	nein	nach Abheilung der Bläschen (meist 7 bis 10 Tage)	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	nein
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	ja	24 Stunden nach Antibiotika oder ohne Antibiotika nach Abheilen der betroffenen Hautareale	ärztliches Urteil	10 Tage
Keratoconjunktivitis (Bindehautentz./Adenoviren)	ab 2 Erkrankten	nach Genesung	ärztliches Urteil	12 Tage
Keuchhusten (Pertussis)	ja	5 Tage nach Beginn Antibiotika-Therapie oder 21 Tage nach Erkrankung ohne Behandlung oder negativer Abstrich (PCR)	Gesundheitsamt	20 Tage
Kopflausbefall	ja	nach Behandlung (kostenfreies Attest im Gesundheitsamt Dresden möglich)	Sorgeberechtigte oder ärztliches Attest bei wiederholtem Befall	Info an alle Eltern
Masern	ja	5 Tage nach Exanthem bzw. nach Genesung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	21 Tage
Meningokokken-Meningitis	ja	nach Genesung und nach Antibiotikatherapie	Sorgeberechtigte	10 Tage
Mumps	ja	nach Genesung, frühestens 5 Tage nach Parotisschwellung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	25 Tage
Pest	ja	gesund nach Behandlung	Gesundheitsamt	7 Tage
Poliomyelitis	ja	nach 2 negativen Stuhlproben im Abstand von 7 Tagen	Gesundheitsamt	35 Tage

Krankheit	meldepflichtig	Wiederzulassung/wann	Wiederzulassung/durch	Ausgang
Ringelröteln (Parvovirus B19) (kritisch 8. bis 39. SSW)	nein	nach Genesung (bei Exanthem nicht mehr infektiös), schwangere Kontaktpersonen: Arzt konsultieren!	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	14 Tage
Röteln	Ja	nach Genesung, frühestens 8 Tage nach Exanthem	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	21 Tage
Scharlach oder Angina (Tonsillenpharyngitis) durch Streptokokken Gruppe A	ja	ab 2. Therapietag und klinisch gesund, sonst nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	4 Tage
Shigellose (bakterielle Ruhr)	ja	nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	Gesundheitsamt	4 Tage
Skabies (Krätze)	ja	ab 24 Stunden nach Behandlung	Sorgeberechtigte, oder ärztl. Attest bei wiederholtem Befall	35 Tage
Tbc	ja	3 Wochen nach Behandlung	Gesundheitsamt	Nein
Typhus	ja	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	Gesundheitsamt	14 Tage
Virushepatitis A	ja	2 Wochen nach Symptomatik bzw. 1 Woche nach Ikterus	Gesundheitsamt	30 Tage
Virushepatitis E	ja	nach Genesung	Gesundheitsamt	64 Tage
Virushepatitis B, C, oder D	nein	nach Genesung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	nein
Virusbedingte Hämorrhagische Fieber (VHF) (Ebola-, Lassa-, Marburg-, Krim-Kongo-Fieber)	ja	nach Genesung	Gesundheitsamt	21 Tage
Windpocken	ja	nach Eintrocknen der letzten Pusteln	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	16 Tage
Herpes zoster (Gürtelrose)	nein	nach Eintrocknen der Bläschen oder bei zuverlässiger Abdeckung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	nein